

Regeln und Leitgedanken unserer Schulgemeinschaft



Louise-Otto-Peters-Schule
Hockenheim und Wiesloch

Die Louise-Otto-Peters-Schule ist Lebensraum und Lernwerkstatt. Alle Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern – tragen zu einer guten Schulgemeinschaft bei. Wir fördern und fordern im täglichen Miteinander Selbstständigkeit, Verantwortung und Leistungswillen. Das Schulteam freut sich darüber, dass Sie Ihre kommende Schulzeit in unserer Schulgemeinschaft verbringen. Die folgenden Regeln und Leitgedanken werden von allen eingehalten und unterstützt, um unsere gemeinsamen Ziele zu verfolgen.

Unsere Schulgemeinschaft

1. Unser Verhalten lässt unsere Berufsreife erkennen.
 - Wir kommen regelmäßig und pünktlich zum Unterricht. Sollten wir uns verspäten, bitten wir um Entschuldigung und begründen unser Zuspätkommen.
 - Wir haben unsere Unterrichtsmaterialien immer dabei und sind auf den Unterricht vorbereitet.
 - Wir arbeiten aktiv im Unterricht mit, stören weder SchülerInnen noch LehrerInnen und unterstützen ein gutes Lernklima für alle.
2. Wir halten in allen Räumen der Schule Ordnung und achten gemeinsam auf Sauberkeit. In den Klassen festgelegte Ordnungsdienste werden von den Verantwortlichen durchgeführt.

3. Unsere Kommunikation ist wertschätzend.

- Unsere Schulsprache ist Deutsch. Um Missverständnisse zu vermeiden und das Klassenklima nicht zu gefährden, sprechen wir im Unterricht nur Deutsch. So können uns alle verstehen.
 - Unsere Schule ist gewaltfrei. Bei Konflikten suchen wir das Gespräch mit MitschülerInnen und LehrerInnen.
4. Wir bilden eine Gemeinschaft. Angebote zu gemeinsamen Veranstaltungen, Ausflügen u. ä. sind Teil der Schulpflicht und ermöglichen gemeinsame Erfahrungen außerhalb des Unterrichts.
 5. Wir kommen in angemessener Kleidung zur Schule.
 6. Wir gehen sorgsam mit den zur Verfügung gestellten Lernmitteln um und haften für Beschädigung oder Verlust.

Entschuldigungspflicht



1. Wir kommen der Entschuldigungspflicht nach.
 - Für alle Fehlzeiten bitten wir um Entschuldigung, die Schule entscheidet über die Anerkennung der Gründe.
 - Wir benachrichtigen die Schule am Tag des Fehlens unverzüglich unter Angabe des Grundes.
 - Eine schriftliche Begründung der Fehlzeiten müssen wir sofort bei Wiedererscheinen bzw. spätestens am dritten Tag vorlegen.
 - Wir sind selbst dafür verantwortlich, den versäumten Stoff nachzuholen.
 - Unentschuldigtes Fehlen bei Klassenarbeiten oder gleichwertigen Leistungsfeststellungen hat die Note „ungenügend“ zur Folge.
2. Bei unvermeidbaren Terminen stellen wir frühzeitig einen Antrag auf Beurlaubung.
 - Private Termine (z.B. Arztbesuche) vereinbaren wir außerhalb der Unterrichtszeit.
 - Beurlaubungen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Hierzu ist mindestens 8 Tage im Voraus ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung an die Schule zu stellen. Diesen geben wir unserer Klassenleitung. Beurlaubungen über einen Tag hinaus kann nur der Schulleiter genehmigen.



Pausen

1. Zu den Vormittagspausen verlassen wir die Unterrichtsräume. Frische Luft und etwas Bewegung kommen unserer Gesundheit zugute und helfen uns, im Unterricht konzentriert zu sein.
2. Wir verlassen das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis, da sonst der Versicherungsschutz entfällt.

Elektronische Geräte



Sollten wir elektronische Geräte (Mobiltelefone u.ä.) dabei haben, bleiben diese während des Unterrichts in der Schultasche. Die Geräte sind außerdem so einzustellen, dass sie niemanden durch Geräusche o.ä. ablenken.
Die Nutzung während des Unterrichts sprechen wir mit dem jeweiligen Fachlehrer ab.

Rauchen



Nur volljährigen SchülerInnen ist das Rauchen im Raucherbereich erlaubt.

Anlagen

- Lernvertrag
- Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes
- aktuelle Ferien-/Läuteordnung

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Behleitung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH Belehrung gem. § 34. Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, in die Sie jetzt eintreten wollen, können Sie andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer anstecken.

Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, **dass Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen**, wenn

1. Sie an einer **schweren** Infektion erkrankt sind, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen in Deutschland nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. bei Ihnen eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuschhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Sie unter **Kopflaus- oder Krätzmibebefall** leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Krankheiten sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt es sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel). Durch **Tröpfchen** werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Diese Infektions- bzw. Verbreitungswege erklären, warum in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der aufgezählten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihrer Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Lausebefall.

Ihr Hausarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrerinnen oder Lehrer angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schüler bzw. deren Eltern **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren** müssen.

Manchmal werden von Personen Erreger aufgenommen, ohne dass sie erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d.h eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen soeben geschilderten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

LERNVERTRAG

z w i s c h e n

Name des / der SchülerIn

u n d d e r

L o u i s e - O t t o - P e t e r s - S c h u l e
Hockenheim / Wiesloch

Ich habe die Regeln und Leitgedanken der Schulgemeinschaft an der Louise-Otto-Peters-Schule verstanden und werde sie einhalten.

Mit der Unterschrift bestätige ich zusätzlich:

- 1. die Kenntnisnahme der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2.**
- 2. mein Einverständnis, dass mein Name/Foto in Veröffentlichungen der Louise-Otto-Peters-Schule wiedergegeben werden darf. Die Daten werden nur zu schulischen Zwecken elektronisch gespeichert.**

Datum / Unterschrift SchülerIn

Datum / Unterschrift Klassenleitung

Für die Erziehungsberechtigten:

Wir sind bereit, die Schule in der Wahrung ihrer erzieherischen Aufgabe zu unterstützen und auf die Einhaltung der Regeln und Leitgedanken hinzuwirken.

Mit der Unterschrift bestätigen wir zusätzlich:

- 1. die Kenntnisnahme der Regeln und Leitgedanken der Schulgemeinschaft der Louise-Otto-Peters-Schule sowie der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2.**
- 2. unser Einverständnis, dass der Name/ das Foto unserer Tochter / unseres Sohnes in Veröffentlichungen der Louise-Otto-Peters-Schule wiedergegeben werden darf. Die Daten werden nur zu schulischen Zwecken elektronisch gespeichert.**

Datum / Unterschrift Erziehungsberechtigte/r